

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

vom 09. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. März 2022)

zum Thema:

Nutzung von Wohnungen und Gewerberäumen für polizeiliche Maßnahmen

und **Antwort** vom 21. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. März 2022)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage 19/11218
vom 09. März 2022
über Nutzung von Wohnungen und Gewerberäumen für polizeiliche Maßnahmen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Hat die Berliner Polizei in den Jahren 2020 und 2021 (ehemalige) Wohnungen oder Gewerberäume für die Durchführung polizeilicher Maßnahmen (wie zum Beispiel zu Observierungszwecken) und / oder zur Vor- und Nachbereitung von polizeilichen Maßnahmen und Pausen zwischen polizeilichen Maßnahmen genutzt? (Bitte jeweils auflisten.)
 - a. Wie viele (ehemalige) Wohnungen oder Gewerberäume wurden in Berlin in den Jahren 2020 und 2021 für derartige Zwecke genutzt?
 - b. Wie viele (ehemalige) Wohnungen oder Gewerberäume wurden in Berlin in den Jahren 2020 und 2021 für derartige Zwecke angemietet?

Zu 1.:

Die Preisgabe von Informationen an die Öffentlichkeit über die Anzahl der von der Polizei genutzten oder angemieteten Wohnungen und Gewerberäume würde das schützenswerte Interesse des Landes einer wirksamen Bekämpfung von Kriminalität und damit das Staatswohl erheblich beeinträchtigen. Die Kenntnisnahme von Informationen aus dem angeforderten Bereich durch kriminelle Kreise würde sich sowohl auf die staatliche Aufgabenwahrnehmung im Gefahrenabwehrbereich wie auch auf die Durchsetzung des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs außerordentlich nachteilig auswirken. Daher folgt nach der, gemäß Art. 45 Abs. 1 Verfassung von Berlin, gebotenen Abwägung zwischen dem parlamentarischen Informationsanspruch und den gegenläufigen öffentlichen Belangen von Verfassungsrang – wie hier dem Staatswohl in Gestalt der Funktionsfähigkeit der Straftatenverhütung und Strafverfolgung, dass eine zur Veröffentlichung bestimmte

Beantwortung der Anfrage ausscheidet. Die erbetenen Daten werden gesondert als Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch – übermittelt.

Berlin, den 21. März 2022

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport